Bei eingetretenem Frost darf kein Wasser aus den Häusern in die Straßenrinne geleitet und auch kein solches in die Rinnen oder auf die Straßen — namentlich in der Nähe von Brunnen — geschüttet werden.

§ 78. Verpflichtung zur Vornahme besonderer Reinigung der Straßen.

Auch außer den regelmäßigen Kehrzeiten können die Reinigungspflichtigen vom Polizeipersonal angehalten werden, die Straßen zu reinigen und den Verkehr hemmende Gegenstände zu entfernen, wenn dies im Interesse der Reinlichkeit und des ungehinderten Verkehrs als geboten erscheint.

Ferner bleiben zur Vornahme besonderer Reinigung diejenigen verpflichtet, welche die Verunreinigung von Straßen und Plätzen durch Bau- und Grabarbeiten, durch Abladen von Kohlen, Schutt, Zerstreuung von Verpackungsmaterial, Aufstellung von Fuhrwerken und Tieren, von Verkaufswaren außerhalb der Marktstellen u. s. w. verursacht haben. Kommen diese ihren Obliegenheiten nicht alsbald nach, so wird die Reinigung auf ihre Kosten nach Anordnung der Schutzmannschaft vorgenommen.

VII. Besondere Vorschriften für einzelne Straßen.

§ 79. Weg für Lastfuhren.

Faff. v. 2. XI. 5

Es ist verboten mit Lastfuhrwerken zu befahren:

1. Die Hauptstraße vom Marktplatz bis zum Darmstädter Hof.
   Liegt der Bestimmungsort innerhalb der Stadt, so darf die Hauptstraße nur soweit benutzt werden, als es durchaus nötig ist.
2. Die nördlich längs der Stadthalle hinziehende Straßenstrecke von der verlängerten Bauamtsgasse bis zur Einmündung in die Untere Neckarstraße.
3. Die drei von dieser Strecke nach Süden abzweigenden Querstraßen bis zur Unteren Neckarstraße.
4. Die Albert Ueberle-Straße.

Zus. v. 31. X. 6

5. Die Leyergasse von der Hauptstraße aus.

§ 79a. Verbot für Motorwagen.

Zus. v. 2. XI. 5

Es ist verboten, den Philosophenweg und die Hirschgasse mit Motorwagen zu befahren.

§ 80. Fahren am Klingenteichweg und Schloßberg.

1. Schwer beladene Wagen, welche den Klingenteich-, den Philosophenweg, die Hirschgasse oder den Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere bei der Bremse sich aufzuhalten hat.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

2. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- und Zielpunkt der Fahrt ist.

3. Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

Faff. v. 2. XI. 5

§ 81. Besondere Vorschriften für das Befahren einzelner Straßen.

1. Die Kisselgasse ist für jeden Fuhrwerksverkehr gesperrt.
2. Die südlich des Universitätsgebäudes am Ludwigsplatz hinziehende Straße und
3. die Augustinergasse von der Seminarstraße bis zum Universitätsgebäude ist für den durchgehenden Fuhrwerksverkehr gesperrt.
4. Die Sandgasse darf nur in der Richtung von der Hauptstraße aus,
5. die Florin- und Apothekergasse nur von der Ingrimstraße aus,

Zus. v. 31. X. 6

6. die Hirschstraße nur vom Marktplatze aus und von der Oberen Neckarstraße her durch die Mönchgasse.
7. die Pfaffengasse nur von der Unteren Straße aus,
8. die Obere Faule Pelzgasse nur von der Schloßstraße aus,
9. die Schneidmühlstraße nur von der Bergheimerstraße aus,
10. die Bauamtsgasse nur von der Unteren Neckarstraße aus,

nicht aber umgekehrt befahren werden.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1907/0522